

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 34

Jahrgang 2021

22. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

- 2021/104 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**
- 2021/105 15. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**
- 2021/106 14. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987**
- 2021/107 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017**
- 2021/108 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grundversorgung für Neukunden ab 1. Januar 2022**
- 2021/109 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung für Neukunden ab 1. Januar 2022**
- 2021/110 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Emmerich am Rhein**
- 2021/111 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Emmerich am Rhein**
- 2021/112 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Saadettin Özdemir**
- 2021/113 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Albertus van der Elst**
- 2021/114 6. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom**

12.12.2007

**2021/104 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung  
der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.12.2021

**1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes**

1.1	<u>Familiengräber</u>	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.875,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle	1/25
1.2	<u>Pflegearme Wahlgräber</u>	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.625,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle	1/25
1.3	<u>Kindergräber als Reihengrab</u> für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	434,00 Euro
1.4	<u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
1.4.1	<u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.600,00 Euro
1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.384,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.275,00 Euro

1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle	1/25
<b>2.</b>	<b><u>Benutzung des Ausstrefeldes</u></b>	1.143,00 Euro
<b>3.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	866,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	866,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	866,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	520,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	520,00 Euro
3.4	für Verstreuung	346,00 Euro
<b>4.</b>	<b><u>Gebühren für Grabpflege</u></b> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle	1/25
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	437,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
<b>5.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></b>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	91,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	241,00 Euro

**6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen**

ohne die dabei erforderlich werdenden  
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich  
Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

**7. Gebühren für sonstige Leistungen**

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer</u> Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	<u>einer</u> Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

**8. Gebühreuzuschläge**

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich  
grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und  
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und  
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro  
erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten  
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag  
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und  
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und  
an Samstagen wird ein Gebühreuzuschlag von 250,00 Euro  
erhoben.

Montags sind keine Bestattungen möglich.

- 8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,  
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist  
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

## Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2022 in Kraft**.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15.12.2021

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2021/105 15. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006**

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	2,47 €	4,94 €	7,41 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,22 €	4,44 €	6,66 €	
R 3	überörtliche Straßen	1,98 €	3,96 €	5,94 €	
R 4	Fußgängerzonen, ver- kehrsberuhigt ausge- baute Straßen im Kerngebiet	4,77 €	9,54 €	14,31 €	28,62 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:  
- in Reinigungs-kategorie W1: 1,04 Euro

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reinigungs- klassen	Reinigung s- häufigkeit	Winter - dienst
00990		Ravensackerweg			
	1	Budberger Straße bis Feldackerweg	R 1	1 x	W 0
	1	Feldackerweg bis Netterdensche Straße	--	--	--
00619		Von-Gimborn-Straße			
	1	Von-Gimborn-Straße (öffentliche Straße)	R 1	1 x	W 0
		Teilfläche Flurstück 139	--	--	--

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15. Dezember 2021

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2021/106 14. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1039) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**

**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 21,00 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15.12.2021

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2021/107 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.21 (GV NRW S. 560), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 9. Nachtragssatzung beschlossen:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 2,01 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,45 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser                    | 0,96 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,35 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) wasserabhängige Gebühr von        | 0,22 Euro/cbm Abwasser |
| b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von | 0,87 Euro/kg CSB       |

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

## Artikel 2

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15.12.2021

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2021/108 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Erdgaspreisen der Grundversorgung für Neukunden ab 1. Januar 2022**

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert im Rahmen der Grundversorgung Erdgas aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederdruckebene, in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist. Die Belieferung erfolgt nach den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den Allgemeinen Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH. Aufgrund der massiv gestiegenen Börsenpreise tritt zum 1. Januar 2022 das Preisblatt für die Grundversorgung von Neukunden in Kraft. Als Neukunden gelten nach diesem Preisblatt Gaskunden, die unmittelbar vor dem Lieferbeginn nicht Kunden der Stadtwerke Emmerich GmbH waren. Das zum 1. Februar 2021 veröffentlichte Preisblatt für die Grundversorgung von Bestandskunden gemäß § 3 EnWG gilt weiterhin.

**Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas (Neukunden)**

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte sowie sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto
<b>Arbeitspreis</b> <b>Grundpreis</b>	22,95 ct/kWh 180,0 €/Jahr	<b>27,31 ct/kWh</b> <b>214,20 €/Jahr</b>
<b>In den Endpreis fließen Stand 1. Januar 2022</b>		
Energiesteuer	0,550 ct/kWh	<b>0,655 ct/kWh</b>
Konzessionsabgabe		
- ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,610 ct/kWh	<b>0,726 ct/kWh</b>
- sonstige Lieferung	0,270 ct/kWh	<b>0,321 ct/kWh</b>
Bilanzierungsumlage	0,000 ct/kWh	<b>0,000 ct/kWh</b>
CO <sup>2</sup> -Preis	0,546 ct/kWh	<b>0,650 ct/kWh</b>

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Emmerich am Rhein, den 13.12.2021  
**Stadtwerke Emmerich GmbH**

Geschäftsführer  
 Udo Jessner

**2021/109 Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung für Neukunden ab 1. Januar 2022**

Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert im Rahmen der Grundversorgung Strom aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung, in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist. Die Belieferung erfolgt nach den geltenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den Allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH. Aufgrund der massiv gestiegenen Börsenpreise tritt zum 1. Januar 2022 das Preisblatt für die Grundversorgung von Neukunden in Kraft. Als Neukunden gelten nach diesem Preisblatt Stromkunden, die unmittelbar vor dem Lieferbeginn nicht Kunden der Stadtwerke Emmerich GmbH waren. Das zum 1. Februar 2021 veröffentlichte Preisblatt für die Grundversorgung von Bestandskunden gemäß § 3 EnWG gilt weiterhin.

**Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden mit Strom (Neukunden)**

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
<b>Arbeitspreis</b>	47,95	<b>57,06 ct/kWh</b>	47,95 ct/kWh	<b>57,06 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>	67,00 €/Jahr	<b>79,73 €/Jahr</b>	145,00 €/Jahr	<b>172,55 €/Jahr</b>
<b>Messstellenbetrieb <sup>1)</sup></b>				
- Entgelt Eintarifzähler	11,00 €/Jahr	<b>13,09 €/Jahr</b>	11,00 €/Jahr	<b>13,09 €/Jahr</b>
- Entgelt Zweitarifzähler	13,50 €/Jahr	<b>16,07 €/Jahr</b>	13,50 €/Jahr	<b>16,07 €/Jahr</b>
<b>In den Endpreis fließen Stand 1. Januar 2022 ein:</b>				
EEG-Umlage	3,723	<b>4,430 ct/kWh</b>	3,723 ct/kWh	<b>4,430 ct/kWh</b>
KWKG-Umlage	0,378	<b>0,450 ct/kWh</b>	0,378 ct/kWh	<b>0,450 ct/kWh</b>
Offshore-Netzumlage	0,419	<b>0,499 ct/kWh</b>	0,419 ct/kWh	<b>0,499 ct/kWh</b>
Umlage nach § 19	0,437	<b>0,520 ct/kWh</b>	0,437 ct/kWh	<b>0,520 ct/kWh</b>
Umlage nach § 18 AbLaV	0,003	<b>0,004 ct/kWh</b>	0,003 ct/kWh	<b>0,004 ct/kWh</b>
Stromsteuer	2,050	<b>2,440 ct/kWh</b>	2,050 ct/kWh	<b>2,440 ct/kWh</b>
Konzessionsabgabe	1,590	<b>1,892 ct/kWh</b>	1,590 ct/kWh	<b>1,892 ct/kWh</b>
<b>Entgelte des</b>				
Arbeitspreis Netznutzung	6,14	<b>7,307 ct/kWh</b>	6,14 ct/kWh	<b>7,307 ct/kWh</b>
Grundpreis Netznutzung	19,68 €/Jahr	<b>23,419 €/Jahr</b>	19,68 €/Jahr	<b>23,419 €/Jahr</b>
Messstellenbetrieb „Eintarifzähler“ <sup>1)</sup>	11,00 €/Jahr	<b>13,090 €/Jahr</b>	11,00 €/Jahr	<b>13,090 €/Jahr</b>
<b>Anteil Grundversorger für Beschaffung/Vertrieb</b>				
Anteil Arbeitspreis	33,21	<b>39,52 ct/kWh</b>	33,21 ct/kWh	<b>39,52 ct/kWh</b>
Anteil Grundpreis	47,32 €/Jahr	<b>56,31 €/Jahr</b>	125,32 €/Jahr	<b>149,13 €/Jahr</b>

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

- 1) Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Emmerich am Rhein, den 13.12.2021

**Stadtwerke Emmerich GmbH**

Geschäftsführer  
Udo Jessner

**2021/110 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Emmerich am Rhein**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss 2018 gemäß § 96 Gemeindeordnung NRW festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 3.009.077,61 Euro in die Ausgleichsrücklage beschlossen, sowie dem Bürgermeister hinsichtlich des Jahresabschlusses 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW der Landrätin des Kreises Kleve als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Zimmer 472 (Zugang über Geistmarkt 1), während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2021

Peter Hinze

Bürgermeister

**2021/111 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Emmerich am Rhein**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Gesamtabschluss 2018 gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 der Gemeindeordnung NRW bestätigt.

Der Gesamtabschluss wurde gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW der Landrätin des Kreises Kleve als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Gesamtabschluss 2018 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Zimmer 472 (Zugang über Geistmarkt 1), während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2021

Peter Hinze

Bürgermeister



**2021/112 Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an  
Herrn Saadettin Özdemir**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 08.12.2021, Az. 5 427 5 26 01 0700 an

Herrn  
Saadettin Özdemir

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Kleiner Löwe 3  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 08.12.2021 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 08.12.2021, Az. 5 427 5 26 01 0700, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 179, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Wijnands.

Emmerich am Rhein, 22.12.2021  
Im Auftrag

Dahms  
Leiter Fachbereich 7

**2021/113 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Albertus van der Elst**

Der Bußgeldbescheid vom 15.11.2021

Aktenzeichen: 091522349

An

Herrn

Albertus van der Elst

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Zilesteinlaan 20

6225 AS Arnhem

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 09.12.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

**2021/114 6. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020 und 01.11.2020,

des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes v. 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607),

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462) aufgehoben durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894), in Kraft getreten am 01.08.2020,

des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), in Kraft getreten am 01.01.2019

hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 wird geändert:

Gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 4a wird ersetzt:

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 wird geändert:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

b) Absatz 3 wird geändert:

Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a in einem beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2021

Peter Hinze  
Bürgermeister